

**Ergänzende Leistungsbeschreibung
zur Vorabbekanntmachung
Regionalbuslinie 2019 / 767**

Oberviehbach – Niederviehbach – Wörth a. d. Isar – Dingolfing
einschließlich Gegenrichtung und aller im Fahrplan ausgewiesenen Fahrtvarianten

**Beabsichtigte Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags (ÖDA)
als Bruttoverkehrsvertrag**

Federführender Aufgabenträger	Landkreis Dingolfing-Landau, Obere Stadt 1, 84130 Dingolfing
Beteiligter Aufgabenträger	Landkreis Landshut, Josef-Neumeier-Allee 1, 84051 Essenbach
Vorgesehener Betriebsbeginn	15.09.2028
Vorgesehene Laufzeit	Fünf Jahre, 15.09.2028 bis 14.09.2033
Vertragsmodell	Bruttoverkehrsvertrag
Voraussichtlicher Umfang	ca. 42.163,70 Nutzwagenkilometer pro Jahr; vor Veröffentlichung zu verifizieren

1. Zweck, Rechtsgrundlagen und Einordnung

Diese Leistungsbeschreibung ergänzt die Vorabbekanntmachung nach Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 und § 8a Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG). Sie beschreibt die mit dem beabsichtigten öffentlichen Dienstleistungsauftrag verbundenen Anforderungen an Fahrplan, Beförderungsentgelt und Standards.

Die Anforderungen sind zugleich Maßstab für eigenwirtschaftliche Genehmigungsanträge nach § 12 Abs. 6 PBefG. Ein eigenwirtschaftlicher Antrag muss sich auf die nachfolgend beschriebene Gesamtleistung beziehen. Abweichungen können nach Maßgabe des § 13 Abs. 2a PBefG zur Versagung der Genehmigung führen.

Geht innerhalb der gesetzlichen Frist kein genehmigungsfähiger eigenwirtschaftlicher Antrag ein, beabsichtigen die beteiligten Aufgabenträger, die Verkehrsleistung wettbewerblich als öffentlichen Dienstleistungsauftrag und Bruttoverkehrsvertrag zu vergeben. Die Kosten werden jährlich nach dem Bayern-Index ÖPNV (Straße) fortgeschrieben, erstmals ab dem 01.01.2029 nach dem Index für 2028.

Vorgesehene Genehmigungsbehörde: Regierung von Niederbayern – Sachgebiet 23 Schienen- und Straßenverkehr, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut. Die Zuständigkeit ist vor Veröffentlichung abschließend zu bestätigen.

2. Gegenstand und Gesamtleistung

Gegenstand ist die vollständige, sichere und zuverlässige Durchführung des allgemein zugänglichen Linienverkehrs nach § 42 PBefG auf der Regionalbuslinie 2019 / 767 im Korridor:

Oberviehbach – Niederviehbach – Wörth a. d. Isar – Dingolfing

einschließlich Gegenrichtung, aller im Fahrplan ausgewiesenen Abzweige, Bedarfshalte, Schulfahrten und betrieblichen Nebenleistungen.

Die Linie ist als eine verkehrlich und betrieblich zusammenhängende **Gesamtleistung** vorgesehen. Eigenwirtschaftliche Anträge müssen sämtliche veröffentlichten Fahrten, Fahrtvarianten, Haltestellen, Verkehrstage und Standards während der gesamten beantragten Laufzeit umfassen. Teilanträge für einzelne Fahrten, Streckenabschnitte, Tagesarten oder einzelne Landkreise erfüllen die Anforderungen an die Gesamtleistung nicht.

Der aktuelle Planungswert beträgt ca. **42.163,70 Nutzwagenkilometer pro Jahr**. Maßgeblich ist jedoch der mit der Vorabbekanntmachung als Anlage 1 veröffentlichte Fahrplan. Kalenderbedingte Schwankungen bei Schul- und Ferientagen bleiben unberührt.

3. Linienweg und Haltestellen

Der Linienweg umfasst nach dem derzeit vorliegenden Fahrplan insbesondere die folgenden Haltestellen und Fahrtvarianten. Die Aufzählung dient der Übersicht; die verbindliche Reihenfolge und Bedienung ergeben sich ausschließlich aus Anlage 1.

3.1 Richtung Oberviehbach / Niederviehbach nach Dingolfing

- Oberviehbach;
- Eschlbach, Abzweig;
- Lehen, Abzweig;
- Niederviehbach: Erlenweg, Sparkasse, Gemeindezentrum;
- Lichtensee: Gasthaus und Kreisverkehr;
- Niederaichbach: Kirche und Neumühlstraße;
- Wörth a. d. Isar: Abzweig Bahnhof und Ortsmitte;
- Lichtenseermoos;
- Kronwieden: Bahnhof;
- Loiching/Höfen: Teisbacher Hof;
- Dingolfing: Kirche St. Josef, Bahnhof, Geratsberger Straße, Berufsschule Bayerwaldring und Gymnasium.

3.2 Richtung Dingolfing nach Niederviehbach / Oberviehbach

- Dingolfing: Kirche St. Josef, Geratsberger Straße, Berufsschule Bayerwaldring, Gymnasium und Bahnhof;
- Loiching/Höfen: Teisbacher Hof;
- Kronwieden: Lindenstraße;
- Lichtenseermoos;

- Lichtensee: Kreisverkehr und Gasthaus;
- Wörth a. d. Isar: Abzweig Bahnhof und Ortsmitte;
- Niederaichbach: St 2074/Abzweig Isarstraße, Abzweig Amselstraße, Abzweig Erlenstraße, Neumühlstraße und Kirche;
- Niederviehbach: Gemeindezentrum, Sparkasse und Erlenweg;
- Lehen, Abzweig;
- Eschlbach, Abzweig;
- Oberviehbach.

Haltestellen werden nur bei denjenigen Fahrten bedient, bei denen sie in Anlage 1 mit einer Fahrzeit oder einem entsprechenden Hinweis ausgewiesen sind. Mit „AB“ gekennzeichnete Haltestellen werden nur bei Bedarf zum Aussteigen bedient.

4. Fahrplan, Verkehrstage und Mindestangebot

Der als Anlage 1 veröffentlichte Fahrplan ist Bestandteil der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung und bestimmt das mindestens zu erbringende Verkehrsangebot.

Sämtliche dort aufgeführten Fahrten sind vollständig, pünktlich und mit der ausgewiesenen Haltestellenfolge zu erbringen.

Kennzeichnung	Bedeutung
S	Fahrt verkehrt nur an Schultagen.
S10	Fahrt verkehrt Montag bis Donnerstag an Schultagen.
F99	Fahrt verkehrt Montag bis Freitag in den Ferien und an schulfreien Tagen, nicht am Faschingsdienstag sowie nicht am 24.12. und 31.12.
W99	Fahrt verkehrt Montag bis Freitag an Werktagen, nicht am Faschingsdienstag sowie nicht am 24.12. und 31.12.
AB	Haltestelle wird nur bei Bedarf zum Aussteigen bedient.

Ein regulärer Verkehr an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ist nach dem derzeitigen Fahrplan nicht vorgesehen.

Eigenmächtige Fahrtauslassungen, das vorzeitige Abfahren an Haltestellen oder das Auslassen fahrplanmäßig zu bedienender Haltestellen sind unzulässig. Erforderliche Fahrplanänderungen bedürfen der vorherigen Abstimmung mit den Aufgabenträgern und – soweit gesetzlich erforderlich – der Genehmigungsbehörde.

Der Fahrplan ist rechtzeitig vor Betriebsaufnahme in die erforderlichen Fahrplanmedien und Datensysteme einzupflegen. Änderungen der Schulanfangs- und Schulschlusszeiten, Anschlusslagen oder straßenverkehrliche Änderungen sind nach Maßgabe der gesetzlichen und vertraglichen Regelungen zu berücksichtigen.

5. Tarif, Vertrieb und Einnahmen

5.1 Anzuwendende Tarife

Es sind die am jeweiligen Betriebstag für die befahrenen Tarifräume verbindlichen Tarife, Beförderungsbedingungen, Übergangsregelungen und Anerkennungsbestimmungen anzuwenden. Nach dem derzeitigen Stand sind dies insbesondere:

- im Gebiet des Landkreises Landshut der jeweils gültige Gemeinschaftstarif des Münchner Verkehrs- und Tarifverbunds (MVV) einschließlich der zugehörigen Beförderungsbedingungen;
- im Gebiet des Landkreises Dingolfing-Landau der jeweils gültige Tarif der Verkehrsgemeinschaft Dingolfing-Landau (VDL) einschließlich der zugehörigen Beförderungsbedingungen;
- für landkreis- und tarifraumüberschreitende Fahrten die von den Aufgabenträgern und Tarifgebern festgelegten Übergangs-, Durchtarifierungs- und Anerkennungsregelungen.

Das Deutschlandticket beziehungsweise ein rechtlich oder tariflich an seine Stelle tretendes Nachfolgeprodukt sowie sonstige gesetzlich oder tariflich anzuerkennende Fahrausweise sind nach den jeweils gültigen Bestimmungen anzuerkennen.

5.2 Vertrieb und Kontrolle

Das Verkehrsunternehmen hat die für den Verkauf, die Ausgabe, die Entwertung und die Kontrolle der anzuerkennenden Fahrausweise erforderlichen technischen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen. Im Fahrzeug ist mindestens der von den Tarifgebern vorgeschriebene Verkauf des Barsortiments sicherzustellen, soweit kein abweichendes Vertriebskonzept verbindlich vorgegeben wird.

Die vom MVV, der VDL oder den Aufgabenträgern vorgegebenen Bordrechner, Fahrscheindrucker, Kontrollgeräte und Hintergrundsysteme sind einzusetzen und ordnungsgemäß zu bedienen. Das Fahrpersonal ist in den jeweils geltenden Tarifen und Vertriebsverfahren zu schulen.

5.3 Einnahmen und Einnahmenaufteilung

Bei dem beabsichtigten Bruttoverkehrsvertrag werden die Fahrgeldeinnahmen den Aufgabenträgern beziehungsweise den von ihnen bestimmten Einnahmenaufteilungssystemen zugeordnet. Das Verkehrsunternehmen erhebt und meldet die Einnahmen nach den vorgegebenen Verfahren, nimmt stellvertretend für die Aufgabenträger an den erforderlichen Einnahmenaufteilungs- und Abrechnungsverfahren teil, stellt prüffähige Nachweise bereit und führt die Umsatzsteuer auf die Fahrgeldeinnahmen an das Betriebsstättenfinanzamt ab.

6. Mindestanforderungen an die Fahrzeuge

Die nachstehenden Anforderungen gelten während der gesamten Laufzeit für alle regelmäßig eingesetzten Fahrzeuge. Ersatzfahrzeuge dürfen nur vorübergehend und ausnahmsweise abweichen; Sicherheit, ausreichende Kapazität und die gesetzlichen Mindestanforderungen müssen jederzeit erfüllt sein.

6.1 Fahrzeugart und Gefäßgröße

- Zweiachsiger Kraftomnibus der Fahrzeugklasse M3 und Aufbauklasse II, für den öffentlichen Linienverkehr geeignet;
- Standardlinienbus mit einer Fahrzeuglänge von grundsätzlich mindestens 12 Metern;
- **mindestens 44 reguläre Fahrgastsitzplätze** ohne Fahrersitz;
- **mindestens 70 zugelassene Fahrgastplätze insgesamt** aus Sitz- und Stehplätzen.

Unabhängig von diesen Mindestwerten muss das eingesetzte Fahrzeug für die tatsächliche und regelmäßig zu erwartende Nachfrage ausreichend bemessen sein. Sämtliche Fahrgäste sind innerhalb der zugelassenen Kapazität zu befördern. Reicht die Kapazität insbesondere bei Schulfahrten wiederholt nicht aus, sind größere Fahrzeuge oder Verstärkerfahrten einzusetzen. Die Vergütung dieser zusätzlichen Leistungen richtet sich nach § 2 Nr. 3 VOL/B.

Als längere Beförderungszeit gilt eine planmäßige Fahrzeit von mehr als 45 Minuten. Bei solchen Fahrten soll die Sitzplatzkapazität nach Möglichkeit so bemessen sein, dass den Fahrgästen ein Sitzplatz angeboten werden kann. Gesetzliche oder behördliche Beschränkungen für die Beförderung stehender Fahrgäste bleiben unberührt.

6.2 Barrierefreiheit und Innenraum

- eine manuelle Klapprampe als Einstiegshilfe für Rollstuhlfahrer mit einer Traglast von mindestens 350 kg an der Tür 2;
- gekennzeichnete Sitzplätze für mobilitätseingeschränkte und andere sitzplatzbedürftige Personen in Türnähe;
- kontrastreiche und verkehrssichere Gestaltung von Türen, Haltestangen, Stufen und Bedienelementen.

6.3 Fahrgastinformation und Kennzeichnung

- digitale Außenanzeigen mit Liniennummer und Fahrtziel an Fahrzeugfront und Fahrzeugheck; Fahrtvarianten und abweichende Ziele sind eindeutig darzustellen;
- vom Fahrpersonal nutzbares Bordmikrofon für betriebliche Fahrgastinformationen;
- Erkennbarkeit als Fahrzeug des öffentlichen Linienverkehrs sowie Bereitstellung der erforderlichen Flächen für die Kennzeichnung von MVV, VDL und Aufgabenträgern nach deren Vorgaben.

6.4 Umwelt, Alter und technische Beschaffenheit

- Regelmäßig eingesetzte Fahrzeuge dürfen grundsätzlich nicht älter als 15 Jahre sein. Für ausschließlich vorübergehend eingesetzte Ersatzfahrzeuge gilt ein Höchstalter von 20 Jahren.

- Fahrgastraum und Fahrerarbeitsplatz müssen ausreichend beheizt, belüftet und klimatisiert werden können.
- Die Fahrzeuge müssen jederzeit betriebs- und verkehrssicher, zugelassen und für die jeweiligen Straßen- und Witterungsverhältnisse geeignet sein.

6.5 Sauberkeit, Instandhaltung und Ersatz

- Die Fahrzeuge sind innen und außen in einem sauberen, gepflegten und geruchsneutralen Zustand einzusetzen.
- Grobe Verunreinigungen, sicherheitsrelevante Schäden und Funktionsmängel sind unverzüglich zu beseitigen.
- Wartung, Instandhaltung und gesetzliche Prüfungen sind fristgerecht durchzuführen und zu dokumentieren.
- Ein belastbares Ersatzfahrzeugkonzept ist vorzuhalten. Das Ersatzfahrzeug muss insbesondere über eine für die betroffene Fahrt ausreichende Kapazität verfügen.

7. Anforderungen an das Fahrpersonal

Das Verkehrsunternehmen setzt ausschließlich fachlich geeignetes, zuverlässiges und für den Fahrdienst rechtlich zugelassenes Personal ein. Es stellt durch Einweisung, Schulung und Kontrolle insbesondere Folgendes sicher:

- Kenntnis und Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere PBefG, BOKraft, StVO, fahrpersonal-, arbeitszeit- und arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen;
- ausreichende Kenntnis des Linienwegs, der Haltestellen, Fahrtvarianten und relevanten Anschlussmöglichkeiten;
- Kenntnis der anzuwendenden Tarife, Beförderungsbedingungen, Fahrausweise und Verkaufsverfahren;
- sichere Bedienung der Bordrechner, Fahrscheindrucker, Fahrgastinformations- und Kommunikationseinrichtungen;
- ausreichende Deutschkenntnisse mit Sprachniveau B1 für eine sichere Betriebsdurchführung, Fahrgastinformation und einfache Tarif- und Fahrplanauskünfte;
- höfliches, freundliches, hilfsbereites und besonnenes Verhalten sowie ein gepflegtes Erscheinungsbild;
- besondere Aufmerksamkeit gegenüber Kindern, älteren Fahrgästen und mobilitäts- oder sensorisch eingeschränkten Personen;
- Hilfestellung beim Ein- und Ausstieg sowie bei der Bedienung der Rampe, soweit erforderlich und betrieblich möglich;
- Beachtung der Haltewünsche sowie der erkennbar an der Haltestelle wartenden oder heraneilenden Fahrgäste, soweit ein gefahrloses Anhalten noch möglich ist;
- kein Rauchen und keine private Nutzung von Mobiltelefonen während des Fahrdienstes; betriebsnotwendige Kommunikation ist nur unter Beachtung der straßenverkehrsrechtlichen Vorgaben zulässig.

Das Verkehrsunternehmen beachtet sämtliche anwendbaren arbeits-, sozial-, tarif-, mindestlohn- und vergaberechtlichen Vorschriften. Diese Anforderungen gelten gleichermaßen für Personal von Nachunternehmern.

8. Haltestellen und statische Fahrgastinformation

Das Verkehrsunternehmen erfüllt die ihm nach PBefG und BOKraft obliegenden Pflichten an den bedienten Haltestellen und stimmt sich hierzu mit den Aufgabenträgern, den Kommunen, den Straßenbaulastträgern, dem MVV, der VDL und gegebenenfalls weiteren Verkehrsunternehmen ab.

Insbesondere sind – soweit nicht nachweislich von einer anderen zuständigen Stelle übernommen – sicherzustellen:

- ordnungsgemäße Kennzeichnung mit Haltestellenname, Liniennummer und Linienziel;
- Aushang des jeweils gültigen Fahrplans mit Linienverlauf und verständlichen Verkehrshinweisen;
- Bereitstellung der vorgeschriebenen Tarif-, Beförderungs- und Kontaktinformationen;
- rechtzeitige Aktualisierung bei Fahrplan- und Tarifänderungen;
- unverzügliche Beseitigung oder Meldung von Schäden und Mängeln;
- Information bei vorübergehendem Entfall oder Verlegung einer Haltestelle;
- Einrichtung, Kennzeichnung und Information von Ersatzhaltestellen bei Umleitungen oder Baumaßnahmen im Verantwortungsbereich des Verkehrsunternehmens.

Errichtung, Reinigung, Winterdienst und baulicher Unterhalt von Fahrgastunterständen und deren Umfeld obliegen grundsätzlich den jeweils zuständigen Kommunen oder Straßenbaulastträgern, soweit keine abweichende Vereinbarung besteht. Das Verkehrsunternehmen kontrolliert im Rahmen seiner regelmäßigen Betriebsdurchführung die Nutzbarkeit der Haltestellen und meldet festgestellte Mängel an die zuständige Stelle.

9. Betriebsorganisation und Verkehrsmanagement

- Ein Verkehrsleiter nach der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 ist zu benennen.
- Während der gesamten Betriebszeit muss eine entscheidungsbefugte betriebliche Kontaktstelle oder ein verantwortlicher Disponent erreichbar sein.
- Die Kontaktstelle muss mit dem Fahrpersonal per Mobiltelefon, Funk oder einem gleichwertigen System kommunizieren können.
- Sie muss Betriebsstörungen bewerten, Abhilfemaßnahmen einleiten, Ersatzfahrzeuge oder Ersatzbeförderung organisieren und verbindliche Weisungen an das Fahrpersonal geben können.
- Aktuelle Verkehrslagen, Umleitungen, Anschlussgefährdungen und sonstige betriebsrelevante Informationen sind unverzüglich an das betroffene Fahrpersonal weiterzugeben.
- Das Verkehrsunternehmen hält die zur zuverlässigen Erbringung erforderlichen Fahrzeuge, Personalreserven und betrieblichen Hilfsmittel vor.

10. Pünktlichkeit, Anschlüsse und Fahrtausfälle

- Vorzeitige Abfahrten sind unzulässig.

- Für die Qualitätsauswertung gilt eine Abfahrt im Regionalbusverkehr bis zu sechs Minuten nach der veröffentlichten Abfahrtszeit als pünktlich. Diese Auswertungsgrenze begründet kein Recht auf regelmäßige Verspätung.
- Im Fahrplan ausdrücklich vorgesehene Anschlüsse sind nach den Vorgaben der Aufgabenträger und der beteiligten Datensysteme zu überwachen und im Rahmen angemessener Wartezeiten zu sichern.
- Verspätungen, Fahrtausfälle und Ersatzleistungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren und den Aufgabenträgern auf Verlangen nachzuweisen.
- Bei hoher Verspätung oder Fahrtausfall ist die Weiterbeförderung der betroffenen Fahrgäste innerhalb des Linienkorridors schnellstmöglich sicherzustellen.

11. Betriebsstörungenmanagement

11.1 Planbare Störungen

Bei absehbaren Betriebsstörungen, insbesondere Baustellen, Straßensperrungen und planbaren Veranstaltungen, erstellt das Verkehrsunternehmen rechtzeitig Umleitungs- oder Ersatzfahrpläne und stimmt diese mit den Aufgabenträgern, der Genehmigungsbehörde und den betroffenen Straßenverkehrsbehörden ab.

Die Fahrgäste sind grundsätzlich spätestens eine Woche vor Inkrafttreten über Aushänge an allen betroffenen Haltestellen sowie über die vorgesehenen digitalen Informationswege zu informieren. Werden Maßnahmen kurzfristiger bekannt, erfolgt die Information unverzüglich, spätestens am auf die Kenntnis folgenden Arbeitstag.

11.2 Unvorhersehbare Störungen

Bei unvorhersehbaren Störungen sind die Fahrgäste schnellstmöglich über Art, voraussichtliche Dauer, Auswirkungen und verfügbare Fahrtalternativen zu informieren. Das Verkehrsunternehmen leitet unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Wiederherstellung des Fahrbetriebs oder zur Ersatzbeförderung ein.

12. Mobilitätsdaten, DEFAS Bayern und digitale Schnittstellen

Das Verkehrsunternehmen stellt die gesetzlich und vertraglich geforderten statischen und dynamischen Mobilitätsdaten vollständig, richtig, rechtzeitig und in maschinenlesbarer Form bereit. Dies umfasst insbesondere:

- Sollfahrpläne, Linienwege, Haltestellen, Fahrt- und Verkehrstage;
- Tarifstruktur, Beförderungsbedingungen und Vertriebsinformationen;
- Informationen zur Barrierefreiheit und zum Umweltstandard der eingesetzten Fahrzeuge;
- Fahrplanänderungen, Umleitungen und Haltestellenverlegungen;
- Verspätungen, Ausfälle und Störungsmeldungen, soweit Echtzeitdaten technisch und rechtlich bereitzustellen sind.

Die Daten sind vorrangig an die von den Aufgabenträgern bestimmte landesweite oder verbundbezogene Datendrehscheibe zu liefern. Das Verkehrsunternehmen nimmt an **DEFAS Bayern** beziehungsweise den hierzu vorgegebenen Datenliefer- und Qualitätssicherungsverfahren teil. Die konkreten Schnittstellen, Datenformate,

Lieferfristen, Test- und Abnahmeverfahren werden in Anlage 2 beziehungsweise den späteren Vergabeunterlagen festgelegt. Änderungen technischer Standards während der Laufzeit sind im zumutbaren Rahmen nach den Vorgaben der zuständigen Systeme umzusetzen.

13. Beschwerde-, Qualitäts- und Nachweismanagement

- Das Verkehrsunternehmen benennt eine erreichbare Kontaktstelle für Aufgabenträger und Fahrgäste.
- Beschwerden sind zu erfassen, sachlich zu prüfen und innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Eingang zu beantworten. Ist dies nicht möglich, ist innerhalb dieser Frist eine Zwischennachricht zu versenden.
- Schwerwiegende Vorfälle, Unfälle, erhebliche Fahrtausfälle und sicherheitsrelevante Ereignisse sind den Aufgabenträgern unverzüglich mitzuteilen.
- Auf Verlangen sind Nachweise über Fahrtdurchführung, Fahrzeug- und Personaleinsatz, Verspätungen, Ausfälle, Ersatzleistungen, Fahrzeugzustand und Datenlieferungen vorzulegen.
- Die Aufgabenträger dürfen die Einhaltung der verbindlich zugesicherten Standards im gesetzlich und vertraglich zulässigen Umfang kontrollieren.

14. Änderungen des Verkehrsangebots

Das Verkehrsangebot kann während der Laufzeit insbesondere aufgrund geänderter Schulzeiten, Anschlusslagen, Fahrgastnachfrage, Nahverkehrsplanung, Straßenführungen, Baustellen, technischer Entwicklungen sowie umwelt- oder klimapolitischer Anforderungen angepasst werden.

Änderungen erfolgen nur nach den gesetzlichen Zustimmungs- und Genehmigungserfordernissen. Der spätere Bruttoverkehrsvertrag wird klare Regelungen zu Mehr- und Minderleistungen, Vergütungsanpassungen, Preisfortschreibung und Änderungsverfahren enthalten. Das Verkehrsunternehmen hat die für übliche Fahrplananpassungen erforderliche betriebliche Flexibilität vorzuhalten.

Für eigenwirtschaftliche Anträge bleiben die in der veröffentlichten Fassung dieser Leistungsbeschreibung und in Anlage 1 festgelegten Mindestanforderungen maßgeblich.

15. Subunternehmer

Der Einsatz von Subunternehmern ist nur unter Beachtung der gesetzlichen, genehmigungsrechtlichen und späteren vertraglichen Vorgaben zulässig. Das beauftragte Verkehrsunternehmen bleibt für die vollständige und ordnungsgemäße Leistungserbringung verantwortlich. Sämtliche Anforderungen dieser Leistungsbeschreibung gelten für Subunternehmer, deren Fahrzeuge und deren Personal in gleicher Weise.

16. Verbindliche Zusicherung bei eigenwirtschaftlichen Anträgen

Ein Verkehrsunternehmen, das einen eigenwirtschaftlichen Genehmigungsantrag stellt, hat die Einhaltung der in der Vorabbekanntmachung, dieser Leistungsbeschreibung und

den veröffentlichten Anlagen beschriebenen Anforderungen als Bestandteile seines Genehmigungsantrags nach § 12 Abs. 1a PBefG ausdrücklich und schriftlich verbindlich zuzusichern.

Dies gilt insbesondere für:

- Gesamtleistung, Linienweg und Haltestellen;
- Fahrplan, Bedienungshäufigkeit, Bedienungszeitraum und Verkehrstage;
- Tarifierung, Fahrausweisvertrieb und Teilnahme an Einnahmenaufteilungen;
- Fahrzeugkapazität und Barrierefreiheit;
- Fahrgastinformation, Datenbereitstellung und Teilnahme an DEFAS Bayern;
- Betriebs-, Personal-, Störungs- und Qualitätsstandards.

Zusätzliche oder über die Mindestanforderungen hinausgehende Standards, die das Verkehrsunternehmen in seinem Antrag oder im Genehmigungsverfahren anbietet, sind auf Verlangen ebenfalls verbindlich zuzusichern.

17. Anlagen

1. **Anlage 1:** Finaler Soll-Fahrplan der Regionalbuslinie 2019 / 767 für den Betriebsbeginn 15.09.2028. Planungsgrundlage ist derzeit der Fahrplan „VDL 2019 – MVV 767, Oberviehbach – Niederviehbach – Wörth – Dingolfing“, gültig ab 12.09.2023.
2. **Anlage 2:** Preisblatt gegliedert nach dem Bayern-Index ÖPNV Bayern (Bus).